

## Anhang zum RdErl. vom 19.4.1996

7

a) Bitte füllen Sie die folgende Tabelle aus, und geben Sie dabei die Emissionsgrenzwerte sowohl für die im Anhang der Richtlinie [Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)] festgelegten Schadstoffe, als auch für andere Stoffe und Parameter an.

Schadstoff	Emissionsgrenzwert laut Anhang der Richtlinie	Nationale Emissionsgrenzwerte		Bemerkungen (zusätzliches Blatt benutzen, falls nötig)
	mg/Nm <sup>3</sup>	Wert	Einheit	
Cd	0,5			
NI	1			
	entweder	oder		
Cr	1,5	5		
Cu	1,5	5		
V	1,5	5		
Pb	5	.		
Cl	100			
F	5			
SO <sub>2</sub>	-			
Staub (insgesamt)	-			